

Labor-Trick kommt Arzt am Ende teuer zu stehen

Amtsgericht München verhängt 20 000 Euro Geldstrafe wegen betrügerischer Abrechnung

Medical-Tribune-Bericht

MÜNCHEN – Immer wieder geraten Ärzte bei der Abrechnung von nicht selbst erbrachten Laborleistungen mit dem Strafrecht in Konflikt. Das Amtsgericht München hat deswegen einen Arzt zu einer Geldstrafe von 20 000 Euro wegen Betrugs verurteilt.

Der niedergelassene Arzt betreibt seit dem Jahr 2007 mit einer Kollegin eine Gemeinschaftspraxis, wobei Behandlung und Abrechnung strikt getrennt durchgeführt wurden. Im betreffenden Fall ging es um Untersuchungen, die bei Privatpatienten nach den Bestimmungen der Anlagen M zur GOÄ zu erbringen sind.

Danach müssen Untersuchungen von körpereigenen oder körperfremden Substanzen und körpereigenen Zellen (M III) bzw. Untersuchungen zum Nachweis und zur Charakterisierung von Krankheitserregern (M IV) von dem jeweiligen Arzt höchstpersönlich oder unter seiner Aufsicht nach seinen fachlichen Weisungen erbracht werden. Dies setzt

die Anwesenheit in dem Labor, in dem die Untersuchungen tatsächlich durchgeführt werden, voraus. Eine Delegation der Aufsichts- und Leistungsverpflichtung ist bei diesen Untersuchungen nicht gestattet.

Der Arzt hatte seit 2010 eine Vereinbarung mit einem Speziallabor. Wenn er eine Untersuchung der Klassen M III oder M IV benötigte, übersandte er die Proben. Sie wurden dann nach seinen Analysewünschen fachlich und medizinisch korrekt untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden anschließend dem Mediziner, oft per Datenfernübertragung, übermittelt, teils gekoppelt mit Therapievorschlügen oder sonstigen Hinweisen.

Speziallabor war keine selbst erbrachte Leistung

Eigentlich hätte das Speziallabor direkt mit den Privatpatienten die Untersuchungen abrechnen müssen. Stattdessen vereinbarte der Arzt mit dem Labor, dass er die Untersuchungen gegenüber den Privatpatienten selbst abrechnet und das Labor

ihm die durchgeführten Untersuchungen mit dem günstigen Abrechnungsfaktor 0,6 statt des korrekten Faktors 1,15 in Rechnung stellt.

Gericht: Arzt hat sich bewusst für Faktor 1,15 entschieden

Gegenüber seinen Patienten verlangte der Mediziner jedoch den Faktor 1,15 und spiegelte so vor, dass er die Leistung selbst erbracht habe. Dem Arzt konnte das Amtsgericht im Zeitraum von Februar 2012 bis Mai 2013 insgesamt 31 solcher Fälle nachweisen, wobei insgesamt 99 Patienten betroffen waren. Der Arzt machte so einen unberechtigten Gewinn in Höhe von 6510,60 Euro, rechnete das Gericht vor.

Im Urteil heißt es: „Der Angeklagte hat von Anfang an die Fehlerhaftigkeit seiner Abrechnung für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen, sich in keiner Weise kundig gemacht, obwohl ihm die Problematik bewusst war und er sich bewusst für eine Abrechnung mit dem erhöhten Faktor 1,15 entschieden hatte.“

Die Laborabrechnung

Der Bundesgerichtshof hatte bereits am 25. Januar 2012 (Az.: 1 StR 45/11) den Abrechnungsbetrag eines privatliquidierenden Arztes für nicht persönlich erbrachte (Labor-)Leistungen thematisiert und die Verurteilung eines Allgemeinmediziners zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten als rechtmäßig erachtet. Nach § 4.2 der GOÄ kann der Arzt Gebühren nur für selbstständige ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Im Privatliquidationsbereich wird zwischen Praxislabor, Basislabor und Speziallabor unterschieden. Im Fall des Speziallabors nach den Abschnitten M III/M IV der GOÄ ist die persönliche Anwesenheit und Überwachung der Arbeiten durch den liquidationsberechtigten Arzt unerlässlich (Quelle: GOÄ-Ratgeber der BÄK).

Das Urteil des Amtsgerichts München vom 27. Juni 2016 ist noch nicht rechtskräftig. KS

12.8.16